

# Ein Feuerzeug mit einem Zertifikat für Kindersicherheit. Hört sich nicht nur gut an, ist auch vorgeschrieben!



Der Umgang von Kleinkindern mit Feuerzeugen kann lebensbedrohliche Folgen haben. Um diese zu verhindern, benötigen Feuerzeuge einen funktionierenden Mechanismus, der die Bedienung durch Kleinkinder verhindern soll. Daher dürfen in Europa, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission 2012/53/ EU über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge, nur noch solche Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden, die der Norm EN 13869 entsprechen. Immer wieder finden die Behörden jedoch Fälle, in denen die in Verkehr gebrachten Feuerzeuge in ihrer Funktion versagen oder wegen fehlender gültiger Zertifikate nicht den Anforderungen entsprechen. Dies stellt einen Verstoß gegen die Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge dar – die Ware muss vom Markt genommen werden und darf nicht mehr verkauft werden.

Der Nachweis über das richtige Funktionieren von kindergesicherten Feuerzeugen wird durch eine Zertifizierung nach erfolgreicher Prüfung entsprechend der Norm EN 13869 belegt. Nur von einem nach EN 45011 akkreditierten Institut auf Kindersicherheit geprüfte und zertifizierte Feuerzeuge erfüllen die gesetzlichen Verpflichtungen. Jeder der Feuerzeuge in Verkehr bringt, ist verantwortlich für die Normkonformität seiner Produkte Sorge zu tragen. Bei Anfrage muss den zuständigen Behörden ein Nachweis, in Form eines Zertifikates, vorgelegt werden – anderenfalls werden empfindliche Strafen riskiert. Nur ein Zertifikat (siehe Abbildung) belegt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und gewährt Rechtssicherheit.

In Verkehr gebrachte Feuerzeuge müssen kindergesichert sein!



Nur zertifizierte Produkte sind am Markt erlaubt!

In der Europäischen Union wurden bis vor wenigen Jahren jährlich etwa 1500–1900 Verletzungen und 34–40 Unfälle mit Todesfolge durch Kinder verursacht, die mit Feuerzeugen (ohne Kindersicherung) spielten und damit Brände verursachten. Dies zeigt, dass der Umgang von Kleinkindern mit Feuerzeugen gefährlich ist und zu Verbrennungen, Tod und Schäden in Millionenhöhe führen kann. Um diesem Problem in verantwortungsvoller Weise zu begegnen, stellt die Produktion, der Vertrieb und die Verwendung von kindergesicherten Feuerzeugen ein erfolgversprechendes Mittel dar, Verbrauchersicherheit zu gewährleisten und Gesundheit und Leben von Kleinkindern zu schützen.

Feuerzeuge ohne Kindersicherung sind gefährlich!

Kindergesicherte Feuerzeuge verfügen über unterschiedliche Mechanismen, die eine Bedienung durch Kleinkinder erschweren oder idealerweise unmöglich machen sollen. Häufig beruhen die technischen Lösungen dabei auf einem erhöhten Kraftaufwand oder mehreren koordinierten Schritten, die zum Auslösen der Flamme erforderlich sind. Kindergesicherte Feuerzeuge können dabei nicht verhindern, dass Kleinkinder mit ihnen hantieren, falls sie diese zufällig finden. Sie erschweren jedoch die Bedienung erheblich und sind somit als letzte Barriere zu verstehen, wenn alle anderen Versuche durch die betreuenden Personen, Kindern den Zugang zu Feuerzeugen zu verhindern, versagt haben sollten.

Technische Lösungen als vorbeugende Maßnahme!



Abbildungen: Positivbeispiele für kindergesicherte Feuerzeuge durch verschiedene Mechanismen

1. Ein Sicherheitsbügel über dem Reibrad
2. Zwei Schritte: Drücken und anschließendes Drehen
3. Eine erhöhte Betätigungskraft erschwert das Auslösen der Flamme

Bei allen bestehenden technischen Lösungen, die Kleinkindern die Bedienung von Feuerzeugen unmöglich machen sollen, stellt sich die Frage nach deren Erfolg bzw. deren Wirksamkeit. Wird die Sicherheitsvorkehrung die Bedienung des Feuerzeuges durch Kleinkinder in der kritischen Situation wirklich verhindern?

Um diese Frage positiv beantworten zu können, müssen die kindergesicherten Feuerzeuge auf richtiges Funktionieren geprüft werden, bevor diese in Verkehr gebracht werden dürfen. Das anzuwendende Prüfverfahren wird durch die Europäische Norm EN 13869 bzw. US 16 CFR § 1210 in den USA festgelegt und beschrieben.

Prüfung auf Kindersicherheit in vielen Ländern!

In beiden Fällen erhält eine Gruppe von bis zu 200 Kleinkindern im Alter von 42–51 Monaten maximal 10 Minuten Zeit um die Bedienung des Feuerzeuges zu versuchen.

Um die Anforderungen der Norm zu erfüllen gelten die folgenden Auswertungsregeln:

Prüfgruppe	Kumulierte Anzahl an Kindern	Erfolgreiche Betätigung des Feuerzeuges		
		Erfolg	Fortsetzen	Misserfolg
1	100	0 – 10	11 – 18	19 oder mehr
2	200	11 – 30	—	30 oder mehr

Die Konformität des Feuerzeuges mit den Anforderungen der EN 13869 bzw. US 16 CFR § 1210 hat der Inverkehrbringer dabei mit einem gültigen Zertifikat nachzuweisen. Wichtig: Das Institut welches die Zertifizierung des kindergesicherten Feuerzeuges vornimmt, muss über eine Akkreditierung nach EN 45011 verfügen um international gültig und von den Behörden anerkannt zu sein.

Feuerzeuge müssen kindergesichert (nach EN 13869 geprüft und zertifiziert) sein, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Darüber hinaus ist das Vermarkten von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten durch die Entscheidung der Europäischen Kommission komplett untersagt.

### Was sind Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt?

Feuerzeuge haben einen „Unterhaltungseffekt“, wenn sie einem Gegenstand ähneln, der für Kinder bis zu einem Alter von 51 Monaten zum Spielen ansprechend ist. Ebenso darf auch kein Halter oder Zubehörgegenstand des Feuerzeuges diese Charakteristik besitzen.

### Welche Feuerzeuge sind erlaubt?

Feuerzeuge dürfen nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß EN 13869 von einer akkreditierten Prüfstelle auf Kindersicherheit geprüft und zertifiziert wurden. Des Weiteren müssen Sie über Kennzeichnungen verfügen, sowie die Auskunft über Hersteller und Herstellungsdatum.

### Welche Feuerzeuge sind nicht erlaubt?

Feuerzeuge, die einen Unterhaltungseffekt haben oder keine Zertifizierung auf Kindersicherheit nach EN 13869 besitzen, dürfen nicht vermarktet werden. Zuwiderhandlungen werden nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz als Ordnungswidrigkeit, bei Wiederholung als Straftat angesehen.

Damit Feuerzeuge auf Kindersicherheit zertifiziert werden können, müssen diese die sicherheitstechnischen Bestimmungen nach EN ISO 9994, für Feuerzeugprodukte erfüllen. Die unten abgebildeten Warn- und Verbotsschilder müssen nach EN ISO 9994 dem Benutzer des Feuerzeuges zu seiner Sicherheit kenntlich gemacht werden. Hierfür können die Kennzeichen auf dem Feuerzeug selbst, als separate Information oder auf der für den Verkauf bestimmten Verpackung aufgebracht werden.



Abbildungen: Warn- und Verbotsschilder nach EN ISO 9994

Neben dem Verbotsschilder „Von Kindern fernhalten“ sollte das Zertifikat, das dem Feuerzeug die Kindersicherheit beim Inverkehrbringen zusichert, nicht fehlen. Nur so werden die Bestimmungen erfüllt. Wichtig ist, dass die Kennzeichnungen für den Benutzer deutlich erkennbar und sichtbar angebracht sind!

Nur Zertifizierungsstellen können zertifizieren!

Die Einfuhr von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten ist verboten!

Produkt und Zubehör dürfen keinen Spielzeugcharakter haben!

Ausschließlich geprüfte und zertifizierte Ware ist am Markt erlaubt!

Die Vermarktung von nicht zertifizierten Produkten ist verboten!

Hinweise warnen Benutzer!

### Wer ist verantwortlich?

Hersteller, Bevollmächtigte oder Importeure sowie die Händler selbst tragen die Verantwortung für das Inverkehrbringen von Feuerzeugen. Diese sind darüber hinaus dazu verpflichtet, die Nachweise bereitzuhalten und der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich vorzulegen, die erforderlich sind, um die Identität der Zulieferer feststellen zu können, die die von ihnen angebotenen Feuerzeuge geliefert haben.

Der Inverkehrbringer trägt die Verantwortung!

### Wie erfolgt eine Prüfung und Zertifizierung?

Ein Feuerzeug gilt als kindergesichert sobald eine Prüfung gemäß der Europäischen Norm EN 13869 erfolgreich abgeschlossen und ein Zertifikat für das Produkt ausgestellt wurde. Die Norm beschreibt das Prüfverfahren und legt fest, dass die Prüfung mit 100–200 Kleinkindern im Alter von 42–51 Monaten bei einem anerkannten Institut durchzuführen ist. Ist das Ergebnis dieser Prüfung erfolgreich, wird dieses in einem ausführlichen Prüfbericht dokumentiert. Im Anschluss kann die Zertifizierung des Feuerzeuges und somit die Vermarktung des Feuerzeuges erfolgen.

Es ist eine Prüfung zur Zertifizierung nach EN 13869 nötig!

### Wer darf die Prüfung und Zertifizierung vornehmen?

Prüfung und Zertifizierung sind von einem Institut durchzuführen, welches als Zertifizierungsstelle für kindergesicherte Feuerzeuge von einem Mitglied der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC) akkreditiert ist. Das **ivm Institut Verpackungsmarktforschung** in Braunschweig ([www.ivm-childsafe.de](http://www.ivm-childsafe.de)) ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) akkreditiert und berechtigt Zertifizierungen nach EN 13869 durchzuführen. Die Akkreditierung erfolgte gemäß des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S.2625) sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Abl. L 218 vom 9. Juli 2008, S.30).

Nur akkreditierte Institute sind zur Prüfung und Zertifizierung berechtigt!

Das **ivm** wurde 1975 als Institut Verpackungsmarktforschung in Braunschweig gegründet. Heute ist das **ivm** europaweit eines der wenigen akkreditierten Institute, die mit einem hohen Qualitätsstandard dafür sorgen, dass geprüfte Kindersicherungen von Feuerzeugen oder von Verpackungen mit gefährlichem Inhalt von Industrie, Verbrauchern und Institutionen akzeptiert werden. Die langjährigen Markterfolge und die treue Stammkundschaft bestätigen uns, dass wir die Erwartungen und Anforderungen unserer Kunden und der Gesellschaft erfüllen.



**ivm** Institut Verpackungsmarktforschung GmbH  
akkreditiert von der DAkKS als Zertifizierungstelle nach DIN EN 45011

Dr. Rolf Abelmann  
Dr. Horst Antonischki  
Friedrich-Seele-Str. 20  
38122 Braunschweig  
GERMANY

Telefon: +49 (0)531.28 50 92-45  
Telefax: +49 (0)531.28 50 92-46  
E-Mail: [info@ivm-childsafe.de](mailto:info@ivm-childsafe.de)  
[www.ivm-childsafe.de](http://www.ivm-childsafe.de)